

Volksbegehren

gemäß Art. 57 der Verfassung des Bundeslandes Vorarlberg zur Erhebung der „ERKRANKTEN an COVID-19“

Zunächst zur Klarstellung und zum Verständnis die aktuelle rechtliche Situation:

15. Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

Der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“).

Anschober

2) Der **Bundesminister für Gesundheit und Frauen** kann, wenn dies aus epidemiologischen Gründen gerechtfertigt oder auf Grund internationaler Verpflichtungen erforderlich ist, durch Verordnung weitere übertragbare Krankheiten **der Meldepflicht unterwerfen oder bestehende Meldepflichten erweitern**. (Auszug EPIG § 1 Abs. 2)

1.) Herr Minister Anschober war nicht befugt die Verordnung vom Januar 2020 zu COVID-19 zu erlassen und zudem hätte er COVID-19 nur eine Meldepflicht unterwerfen dürfen!

2.) Wie sich aus der aktuellen Fassung des Epidemiegesetzes 1950 - Fassung vom 19.11.2021 ergibt, handelt es sich bei COVID-19 nicht um eine anzeigepflichtige Krankheit im Sinn des § 1 Epidemiegesetz.
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010265>

I. HAUPTSTÜCK. Ermittlung der Krankheit. Anzeigepflichtige Krankheiten

§ 1. (1) Der Anzeigepflicht unterliegen:

1. Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an Cholera, Gelbfieber, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, infektiöser Hepatitis (Hepatitis A, B, C, D, E), Hundebandwurm (Echinococcus granulosus) und Fuchsbandwurm (Echinococcus multilocularis), Infektionen mit dem Influenzavirus A/H5N1 oder einem anderen Vogelgrippevirus, Kinderlähmung, bakteriellen und viralen Lebensmittelvergiftungen, Lepra, Leptospiren-Erkrankungen, Masern, **MERS-CoV (Middle East Respiratory Syndrome Coronavirus/„neues Corona-Virus“)**, Milzbrand, Psittakose, Paratyphus, Pest, Pocken, Rickettsiose durch R. prowazekii, Rotz, übertragbarer Ruhr (Amöbenruhr), SARS (Schweres Akutes Respiratorisches Syndrom), transmissiblen spongiformen Enzephalopathien, Tularämie, Typhus (Abdominaltyphus), Puerperalfieber, Wutkrankheit (Lyssa) und Bissverletzungen durch wutranke oder -verdächtige Tiere,
2. Erkrankungs- und Todesfälle an Bang'scher Krankheit, Chikungunya-Fieber, Dengue-Fieber, Diphtherie, Hanta-Virus-Infektionen, virusbedingten Meningoenzephalitiden, invasiven bakteriellen Erkrankungen (Meningitiden und Sepsis), Keuchhusten, Legionärskrankheit, Malaria, Röteln, Scharlach, Rückfallfieber, Trachom, Trichinose, West-Nil-Fieber, schwer verlaufenden Clostridium difficile assoziierten Erkrankungen und Zika-Virus-Infektionen.

Wie § 1 Abs. 1 + 2 zu entnehmen ist, wird COVID-19 nicht genannt. Dementsprechend, ist das Epidemiegesetz nicht für die Krankheit COVID-19 anzuwenden. Es fehlt dafür schlicht die notwendige gesetzliche Grundlage!

MERS-CoV (Middle East Respiratory Syndrome Coronavirus/„neues Corona-Virus“) - hat nichts mit COVID-19 zu tun!

Hierbei handelt es sich um eine eigenständige meldepflichtige Krankheit!

[https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Ubertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/MERS-CoV-\(Middle-East-Respiratory-Syndrome---Coronavirus\).html](https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Ubertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/MERS-CoV-(Middle-East-Respiratory-Syndrome---Coronavirus).html)

Aus den beiden vorgenannten Punkten ergibt sich folgendes:

Der Minister Anschober hat eine Verordnung erlassen, die keine Wirkung im Hinblick auf die Krankheit COVID-19 im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz entfaltet konnte, entfaltet hat und entfaltet.

Somit sind „ALLE“ auf dieser Verordnung bzw. deren bisher fälschlicher Weise unterstellte Wirkung aufbauenden Verordnungen, Gesetze, Bescheide etc. wegen fehlender rechtlicher Grundlage, gegenstandslos.

Die Krankheit COVID-19 ist bis Stand heute, nicht als anzeigepflichtige Krankheit im Epidemiegesetz aufgenommen - das Epidemiegesetz entfaltet also für die Krankheit COVID-19 keine Wirkung.

Korrespondenz über: RA Mag. M. Dietrich, In der Wirke 3/13, 6971 Hard; E-Mail: office@ra-dietrich.at

Volksbegehren

gemäß Art. 57 der Verfassung des Bundeslandes Vorarlberg

Forderungen an die Abgeordneten des Vorarlberger Landtags:

Die vorstehend dargelegte rechtliche Situation ist anzuerkennen und rückwirkend umzusetzen, mit allen sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen!

Die alleinige Erhebung von neu hinzugekommenen, auf eine Krankheit Covid-19 per Labor-Diagnostik (PCR) positiv getesteten Personen ist nicht geeignet die Entwicklung des Krankheitsgeschehens zu beurteilen. Für die Ermittlung tatsächlicher entscheidungserheblicher Fallzahlen von Erkrankungen an SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 ist die pauschale Verwertung von Serien-, Massen- und Einzeltests ohne ärztlichen Befund unzulässig.

Wir fordern deshalb hiermit die Landesverwaltung von Vorarlberg, vertreten durch den Landeshauptmann Mag. Markus Wallner, die Landesrätin MBA, MSc, Akad. BO Martina Rüscher sowie die Landesregierung von Vorarlberg auf:

- 1) *In Vorarlberg wird per sofort die diskriminierende Ungleichbehandlung geimpfter und ungeimpfter Personen (mit Covid-19 Impfstoffen) abgestellt und verboten. Alle Personen sind in gleichem Maß zu schützen und von allen Menschen geht grundsätzlich in gleichem Maß eine bzw. keine Gefahr aus!*
- 2) *Zum Schutz der gesamten Bevölkerung werden Schutzmaßnahmen - abgesehen von Impfungen - für alle Personen im Land Vorarlberg in gleichem Maß und Umfang angewendet. Dies für den Zeitraum, bis Klarheit über das tatsächliche Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit COVID-19 besteht.*
- 3) *Auf schnellstem Weg ist das gesamte Geschehen der Erfassung und Behandlung von Erkrankten an COVID-19 in die Arztpraxen zu verlagern. So soll ein unmittelbarer und bestmöglicher Gesundheitsschutz der gesamten Bevölkerung und vor allem auch die sofortige Behandlung Betroffener gesichert werden.*
- 4) *In Befolgung der eindeutigen WHO-Vorgaben zur Auswertung von Corona-Tests sind nur die Zahlen zu verwerfen, zu berücksichtigen und zu publizieren, die ärztlich- bzw. klinisch-diagnostisch bestätigte Krankheitsfälle von COVID-19 ausweisen. Also Personen mit dem Status: ERKRANKT.*
- 5) *Diese Personen sind gesondert von Personen die allein einen positiven Laborbefund PCR-Test Positiv aufweisen (Personen die „der ERKRANKUNG verdächtig“ sind), zu erfassen und zu veröffentlichen.*
- 6) *Personen, die eine COVID-19 Impfung erhalten haben, sind in Vorarlberg mit dem Erhalt der ersten Impfung sofort als „geimpfte Person“ zu erfassen und als solche in der Krankenhaus-Betten-Statistik in einer gesonderten Rubrik anzuzeigen. Ein Status GEIMPFT läuft zeitlich nicht ab - er hat BESTAND!*
- 7) *Das Dashboard des Landes Vorarlberg ist so anzupassen, dass sowohl die tatsächlich ERKRANKTEN, als auch die Anzahl der ERKRANKTEN mit Impfung (sowohl 1,2,3 - Impfungen) als eigenständige Kategorie erfasst und dargestellt werden.*
- 8) *Die INZIDENZ der Krankheit COVID-19 ist anhand der täglich „Neu ERKRANKTEN“ und nicht der positiv PCR-getesteten Personen zu berechnen und zu veröffentlichen (bezogen auf 100.000 Einwohner).*
- 9) *Die erfassten Zahlen der Erkrankungsfälle an COVID-19 sind seit dem 26.02.2020 bis einschließlich heute zu veröffentlichen. Soweit nicht anders vorhanden, sind die erfassten Daten von symptomatischen und asymptomatischen Personen die ein positives Testergebnis hatten und als solche erfasst wurden, öffentlich zu machen. (Wie für den Zeitraum 01.04.2021 auf Parlament-Anfrage der NEOS bereits erfolgt)*

Gortipohl am, 25.11.2021


Dipl. Ing (FH) Steffen Löhnitz

Ich bitte die Wahlberechtigten und alle Unternehmer/Unternehmen im Land Vorarlberg, dieses Volksbegehren zu unterstützen. Zudem rufe ich alle Gemeindevertreter und Bürgermeister im Land auf, entsprechend Art. 57 Abs. 3 der Landesverfassung Gemeindevertretungsbeschlüsse zur Unterstützung dieses Volksbegehrens zu fassen. Zugleich wende ich mich an alle Schuldirektoren und Lehrerkollektive sowie alle Polizeibeamten im Land Vorarlberg mit der Bitte um Unterstützung.

Korrespondenz über: RA Mag. M. Dietrich, In der Wirke 3/13, 6971 Hard; E-Mail: office@ra-dietrich.at

Am 5.12